



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-2 PÄ I#1
Datum: 03.06.2026

Erster Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.08.2023
(Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-2 #19)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte A2 Nördlich der B 431, Gemeinde We-
welsfleth (SH) – Schinkelweg, Gemeinde Wischha-
fen (NI)**

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung	3
A.I.1	Festgestellte Maßnahme	3
A.II	Planunterlagen.....	3
B	BEGRÜNDUNG.....	5
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	5
B.II	Rechtliche Würdigung	6
B.II.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.II.2	Zuständigkeit	7
B.II.3	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	7
B.II.4	Materiell-rechtliche Bewertung	7
B.II.5	Abschließende Gesamtbewertung	8
C	HINWEISE.....	9
C.I	Kosten	9
C.II	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids.....	9
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	10

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Berg Rheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A2, Nördlich der B 431, Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg, Gemeinde Wischhafen (NI) vom 15.08.2023, Az. 6.07.01.02/3-2-2 #19 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 14.04.2026 betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 15.08.2023 planfestgestellte Vorhaben kann betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, die Vorhaben Nr. 3 und 4 zur Optimierung der Logistik und Erhöhung der Flexibilität im Bauablauf in den Bereichen mit offener Grabenbauweise Kabelschutzrohre einzubauen.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

A.II Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 15.08.2023 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil C_01_Technik_u_Trassierung_Bericht

Anlage 2: Teil C_06_Lageplan

Anlage 3: Teil D_03_Rechtserwerb_Verzeichnis

Ergänzende Unterlagen:

Anlage 4: Antragsschreiben vom 14.04.2026

Anlage 5: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung I

Anlage 6: Teil A00_Anh01_UVP_Vorprüfung

Anlage 7: Übersicht Änderungen

Anlage 8: Teil_C07_Sonderplaene

Anlage 9: L01_Geotechnische Untersuchungen Bericht

Anlage 10: L06-3_Wasserhaltung Bericht

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 15.08.2023 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A2, festgestellt.

Mit Schreiben vom 14.04.2026 hat der Vorhabenträger die erste Änderung des Planfeststellungsbeschluss vom 15.08.2023 beantragt. Gemäß den Ausführungen in der Unterlage A00 (Erläuterungsbericht zur Planänderung I, s. Kap. 3.3) begründet der Vorhabenträger die Änderung der Verlegung von Kabelschutzrohren in den Bereichen mit offener Bauweise mit einer höheren zeitlichen Flexibilität in der Kabellogistik und im Bauablauf.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3.3 der Unterlage (s. Anlage 5) verwiesen.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 14.04.2026 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die auf eine Verlegung von Kabelschutzrohren in den Bereichen mit offener Bauweise nicht verändert. Der Vorhabenträger ändert mit dem vorliegenden Antrag die jeweilige Ausführung der Anlagenbestandteile an der o.g. Örtlichkeit.

Die Anpassungen des beantragten Änderungsverfahrens erfordern keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorhabenträger hat in einer UVP-Vorprüfung nachvollziehbar dargelegt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. § 9 UVPG nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserdkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A2 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbescheid.

B.II.3 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Ausweislich der Unterlagen des Vorhabenträgers bestehen keine umweltrelevanten Wirkungen aufgrund der Änderungen. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl. Anhang 01, Erläuterungsbericht zur Planänderung I). Es erfolgen keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen. Die Verlegung von Kabelschutzrohren erfolgt bezogen auf die Umweltwirkungen in dem Umfang von Eingriffen in Natur und Landschaft, der bereits mit dem Ausgangsbeschluss vom 15.08.2023 zugelassen worden sind.

Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.08.2023 gelten unverändert fort.

B.II.4 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

B.II.4.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.08.2023 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.II.4.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.08.2023 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

B.II.4.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.08.2023 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

B.II.5 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C Hinweise**C.I Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

C.II Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planänderungsbescheid sowie die unter A.II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

www.netzausbau.de/vorhaben3-a2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a2 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 03.06.2026

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-2 PÄ I#1